

# Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 6.

Marienwerder, den 10. Februar

1892.

Die Nummer 31 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1980 die Bekanntmachung, betreffend die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 24. Dezember 1891; und unter

Nr. 1981 die Bekanntmachung, betreffend die Aichung von Meßwerkzeugen zur Bestimmung der Dichte von Mineralölen. Vom 23. Dezember 1891.

Die Nummer 37 u. 38 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9495 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 28. Dezember 1891; unter

Nr. 9496 den Staatsvertrag zwischen der Königl. preussischen und Königlich sächsischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der Evangelischen in der Königlich preussischen Ortschaft Kopschka, Kreis Liebenwerda, mit der Königlich sächsischen Parochie Frauenhain, Ephorie und Amtshauptmannschaft Großenhain. Vom 16./17. Februar 1891; unter

Nr. 9497 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 30. September 1891, betreffend den Staatsvertrag zwischen der Königlich preussischen und der Königlich sächsischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der Evangelischen in der Königl. preussischen Ortschaft Kopschka, Kreis Liebenwerda, mit der Königlich sächsischen Parochie Frauenhain, Ephorie und Amtshauptmannschaft Großenhain. Vom 14. Dezember 1891; und unter

Nr. 9498 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Eupen, Aachen, Monjoie, Gemünd, Sankt Vith, Vonn, Siegburg, Guskirchen, Köln, Kerpen, Rheinbach, Kleve, Mors, Xanten, Kalkelau, Sankt Goar, Mayen, Aidenau, Münstermayfeld, Zell, Trarbach, Cochem, Uerdingen, Mettmann, Langenberg, Ratingen, Baumholder, Wittweiler, Prüm und Wittlich. Vom 10. Dezember 1891.

Die Nummer 2 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9501 die Verordnung, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 (Gesetz-Samml. S. 97) auf das Gebiet der Venne und ihrer Nebenflüsse. Vom 30. Dezember 1891; unter

Nr. 9502 den Vertrag zwischen der Königlich preussischen und der Herzoglich sachsen-altenburgischen Staatsregierung, betreffend den Austritt des Gutsbezirks bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage

Ausgegeben in Marienwerder am 11. Februar 1892.

Braunshain im Königreiche Preußen aus der Königlich preussischen Parochie Hohenkirch-Wernsdorf und aus der Königlich preussischen Schulgemeinde Wernsdorf-Lanna, sowie dessen Aufnahme in den Kirchen- und Schulverband Lumpzig im Herzogthum Sachsen-Altenburg Vom 31. Mai 1891; und unter

Nr. 9503 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Eschweiler, Düren, Erkelenz, Gemünd, Guskirchen, Rheinbach, Kleve, Mors, Aidenau, Urweiler, Boppard, Kirchberg, Kreuznach, Köln, Bergheim, Mühlheim am Rhein, Summersbach, Wiehl, Lindlar, Waldbroel, Siegburg, Wipperfürth, Bensberg, Düsseldorf, Mettmann, Lebach, Saarbrücken, Sanct-Wendel, Baumholder, Grumbach, Merzig, Perl, Wabern und Saarburg. Vom 19. Januar 1892.

Die Nummer 9 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 1994 die Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch. Vom 24. Januar 1892; und unter

Nr. 1995 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenzeichen in der Schweiz. Vom 31. Januar 1892.

Die Nummer 10 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1996 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, vom 16. März 1886, vom 22. März 1891 und vom 1. Juni 1891. Vom 22. Januar 1892.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung**  
wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe VII zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A.

Die letzten Zinscheine Reihe VII, Nr. 1 bis 6 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A. über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1892 bis 31. Dezember 1894 werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9



und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 9. November 1891.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydom.

## 2) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Frau Amalie Heimann in Konitz (Westpr.) die Schuldverschreibung der consolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1885

Littr. C. Nr. 668 359 über 1000 Mark angeblich an genanntem Orte verloren gegangen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt und Königlichen Notar Furbach in Konitz (Westpreußen) anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Auf-

gebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 2. Februar 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

## 3) Bekanntmachung.

Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlass vom 4. September 1882, betreffend die anderweite Regelung oder Verleihung des Rechtes auf Erhebung von Verkehrsabgaben und die Feststellung der Tarife über solche (Gesetz-Sammlung Seite 360), bestimmen wir, daß die Vergünstigungen, welche in einzelnen Hafengelbartarifen für fiskalische Häfen der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern und Schleswig-Holstein den mit Dachpfannen, Dachziegel und anderen Massegütern beladenen Fahrzeugen zugesichert sind, auch auf solche Fahrzeuge Anwendung finden, welche Eisenerze geladen haben.

Berlin, den 18. Januar 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B. gg. Magdeburg.

Der Finanz-Minister.

gg. Miquel.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A. gez. Schulz.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

### 4) Bekanntmachung

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Hilfsjägers Karl Dahr in Wozimoda zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wozimoda, Kreises Tuchel, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen königlichen Forstauffsehers Conrad Jaerschky aus Klotzel zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 30. Januar 1892.

Der Oberpräsident.

### 5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Brennerei-Berwalters Simon Bielawski aus Gr. Klonia zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr. Klonia, Kreises Tuchel, an Stelle des Lehrers Prellwitz in Gr. Klonia zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 30. Januar 1892.

Der Oberpräsident.

6) In der Zusammensetzung der Genossenschafts- und Sektionsvorstände, unter den Vertrauensmännern der Unfall-Berufsgenossenschaften, sowie unter den Vorsitzenden der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung sind im Laufe des Vierteljahres October-Dezember 1891 folgende für den Regierungs-Bezirk Marienwerder in Betracht kommende Veränderungen vorgekommen:

1. In der Tabak-Berufsgenossenschaft ist Karl Kauffmann, in Firma C. L. Kauffmann in Graudenz zum Vertrauensmann und G. J. Simon in Jastrow zu dessen Stellvertreter gewählt worden.



2. In der Tiefbau-Berufsgenossenschaft der Bauunternehmer J. Anker in Graudenz zum Vertrauensmann und der Bauunternehmer M. Zebrowski in Lautenburg zu dessen Stellvertreter.

3. In der nordöstlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft sind gewählt bezw. wieder-gewählt worden:

Zu Vertrauensmännern:

I. Bezirk: Fabrikbesitzer A. Spude-Dt. Krone und L. Winkel-Zastrow für die Kreise Dt. Krone, Flatow, Schlochau.

II. Bezirk: Fabrikbesitzer C. Schulz-Konitz und G. Boß-Neuenburg für die Kreise Konitz, Tuchel, Schwetz.

III. Bezirk: Betriebsingenieur W. Kraß in Firma C. Drewitz-Thorn und F. Kapke in Firma Born und Schütze-Moder bei Thorn für die Kreise Thorn, Culm, Strassburg, Briesen.

IV. Bezirk: Fabrikbesitzer C. G. Müller und J. Herzfeld-Graudenz für die Kreise Graudenz, Marienwerder, Rosenberg, Löbau.

V. Bezirk: Fabrikbesitzer H. Gotop und Betriebsingenieur Thimm in Firma F. Schichau-Elbing für die Kreise Elbing, Marienburg, Stuhm, Pr. Holland.

Zu Schiedsrichtern:

1. Director Ostendorff-Königsberg.

2. Oberingenieur Ziefe in Firma F. Schichau-Elbing.

Zu stellvertretenden Schiedsrichtern:

a. erste Stellvertreter:

1. Fabrikbesitzer Jul. Johnen-Pr. Eylau.

2. Fabrikbesitzer H. Matthiae-Marienwerder.

b. zweite Stellvertreter:

1. Fabrikbesitzer Rud. Wermke-Helligenbeil.

2. Procurist G. Laubmeyer in Firma C. Steimmig und Co.-Danzig.

4. In der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft sind gewählt:

a. zum Vorsitzenden des Sectionsvorstandes:

Stadtrath Adolph Claassen, i. F. Gebr. Claassen-Danzig.

b. zu Vertrauensmännern:

1. G. Boltenhagen-Pr. Stargardt für den III. Bezirk, umfassend die Kreise Konitz, Schwetz, Tuchel.

2. J. Jacoby i. F. M. Jacoby-Neuteich Wpr. für den IV. Bezirk umfassend den Kreis Stuhm.

3. Wilh. Bogens i. F. Wilh. Bogens und Sohn-Graudenz für den V. Bezirk, umfassend die Kreise Marienwerder, Graudenz, Culm, Briesen.

4. Stadtrath Ed. Kittler i. F. Kuntze und Kittler-Thorn für den VI. Bezirk, umfassend die Kreise Thorn, Strassburg, Löbau, Rosenberg.

5. C. Rämp-Freudensier, Kr. Dt. Krone, für den VII. Bezirk, umfassend die Kreise Schlochau, Flatow, Dt. Krone.

c. zu stellvertretenden Vertrauensmännern:

1. F. X. Stengel-Konitz für den III. Bezirk,

2. Eduard Stach-Elbing für den IV. Bezirk,

3. Carl Kapke-Graudenz für den V. Bezirk,

4. Louis Angermann-Thorn für den VI. Bezirk,

5. Stabenow-Eichferrmühl bei Rutschendorf, Kreis Dt. Krone, für den VII. Bezirk.

5. In der Glas-Berufsgenossenschaft sind gewählt worden:

a. zum Vorsitzenden des Vorstandes:

Fabrikbesitzer A. Stosch-Domnitz.

b. zu Beisitzern zum Schiedsgericht:

1. Fabrikbesitzer Robert Kuppert-Almahütte.

2. Fabrikbesitzer Art-Verlin, Wallstraße 31.

c. zu Ersatzmännern:

1a. Schwiedop-Danzig.

b. Josephy-Damgarten.

2a. L. Dettinger-Berlin, Ritterstraße 36.

b. Braemer-Berlin, Hafescher Markt.

d. zum Vertrauensmann:

C. W. Becker-Neutrug bei Neuguth Wpr.

Zum Ersatzmann: Schubert-Eisenbruch.

6. In der Mülkereib-Berufsgenossenschaft sind gewählt:

1. für den Kreis Marienwerder zum Vertrauensmann der Mühlenbesitzer Ed. Goldnid in Bialken und zum Stellvertreter H. Bloß in Abl. Boggusch.

2. für den Kreis Stuhm zum stellvertretenden Vertrauensmann der Mühlenbesitzer C. Reuber in Tiefensee.

7. In der Zucker-Berufsgenossenschaft sind gewählt:

a. Zum Vertrauensmann Fabrikdirector Baube in Umsee,

b. zum Stellvertreter: Fabrikdirector Schmitz in Neu-Schönsee bei Schönsee Wpr. für die Fabriken: Culmsee, Melno, Neuschönsee, Schwetz und Unislaw.

8. In der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke:

Vorsitzender des Vorstandes:

Kunath, Director, Danzig. Schiedsgericht.

Beisitzer:

Trampe, Stadtrath, Danzig; Sellentin, Director, Elbing.

Stellvertreter:

Rudoiph, Director, Coblin; Fischer, Director, Stolp; Monath, Gasanstaltsbesitzer, Dirschau; Keydel, Director, Bromberg.

Vertrauensmänner:

Foerster, Director, Königsberg; Müller, Director, Thorn, Stellvertreter.

9. In der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft sind zu Vertrauensmännern gewählt:

a. an Stelle des ausgeschiedenen stellvertretenden Vertrauensmannes Oskar Bregendorf zu Brandenburg a. H.; Albert Wirth in Brandenburg a. H.

b. an Stelle des verstorbenen Vertrauensmannes:



Stellvertreter Paul Nadler in Striegau, Th. Trautmann in Schweidnitz.

10. Für die Invaliditäts- und Altersversicherung wurden ernannt:

- a. für das Schiedsgericht des Kreises Löbau: Urban, Königlicher Amtsrichter in Neumark als Vorsitzender,
- b. für das Schiedsgericht des Kreises Stuhm: Dunkelberg, Königlicher Amtsrichter in Stuhm als Vorsitzender,
- c. für das Schiedsgericht des Kreises Thorn: Wilde, Königlicher Amtsrichter in Thorn als stellvertretender Vorsitzender.

Marienwerder, den 26. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

7) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Schiedsgericht für die Unfallversicherung der bei Bauten des Kreis-kommunalverbandes des Kreises Culm beschäftigten Personen zufolge der gemäß § 47 Abs. 6 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des § 36 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 vorgenommenen Neuwahlen sich, wie folgt, zusammensetzt:

Vorsitzender: Landmann, Königlicher Regierungs-Affessor in Marienwerder.

Stellvertretender Vorsitzender: Peters, Königlicher Regierungsrath in Marienwerder.

Beisitzer: 1. Fischbach, Stadtkämmerer in Culm.

2. Nupertj, Rittergutsbesitzer in Grubno,

3. Dahlmann, August, Chauffearbeiter in Unislaw.

4. Dittmann, Martin, Chauffearbeiter in Wilhelmsbruch.

Erste stellvertretende Beisitzer:

1. Citner, Rentier in Culm.

2. Bardon, Bäckermeister in Culm.

3. Franz, Friedrich, Chauffearbeiter in Wilhelmsbruch.

4. Sobiechowski, Julius, Chauffearbeiter in Klein Czyste.

Zweite stellvertretende Beisitzer:

1. Stueve, Rittergutsbesitzer in Kobalowo.

2. Schmidt, Ludwig, Rentier in Culm.

3. Hinkelmann, Johann, Chauffearbeiter in Klein Czyste.

4. Sangotowski, Franz, Chauffearbeiter in Paparczyn.

Marienwerder, den 3. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

8) Dieser Nummer des Amtsblatts sind als Extrabeilage die Statuten der Schweizerischen Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen nebst ministerieller Genehmigungsurkunde beigelegt, worauf hiermit aufmerksam gemacht wird.

Marienwerder, den 6. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

9) Dem Fräulein Emma Günther in Gollub, Kreis Briesen, ist die Erlaubniß erteilt, die bisher von Fräu-

lein Pfeffer geleitete höhere Mädchenschule fortzuführen und in derselben zu unterrichten.

Marienwerder, den 1. Februar 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Dem Fräulein Johanna Hevelke in Klecemo, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 30. Januar 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Das Dienststempel unseres Oberforstbeamten, einen Adler mit der Umschrift: „Kön. Pr. Oberforstmeister in Westpreußen“ darstellend, ist abhanden gekommen.

Zur Verhütung eines etwaigen Mißbrauches haben wir dieses Dienststempel für ungültig erklärt und durch ein neues mit veränderter Umschrift ersetzen lassen.

Marienwerder, den 25. Januar 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

12) Bekanntmachung.

Die Kontrolgebühren für abgabenfreies Salz wird vom 1. April d. Js. ab sowohl für das zu landwirthschaftlichen als auch zu gewerblichen Zwecken bestimmte Salz auf 7 Pfennige für 100 Kg. festgesetzt.

Die sonstigen Bestimmungen über die Erhebung der Kontrolgebühren und die Befreiungen von derselben bleiben unverändert in Geltung.

Danzig, den 30. Januar 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

13) Für diejenigen Thiere, sowie Geräte und Erzeugnisse der Geflügelzucht, welche auf der vom 12. bis 15. Februar d. Js. in Dresden stattfindenden Geflügel-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preussischen Staatsbahnen eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller des der Sendung auf dem Hinwege beigegebenen Frachtbriefes aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage dieses Frachtbriefes, und bei Thiersendungen, welche nicht auf Frachtbrief abgefertigt werden, des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinführung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Bromberg, den 30. Januar 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) Auf Grund des § 111 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 (Gesetz-Sammlung pro 1881 Seite 233) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem von dem Provinzial-Landtage ge-



nehmigsten Etat pro 1. April 1890/91 ein Zuschlag von 9,8 % zu dem berechtigten directen Staatssteuerfoll pro 1890/91 an Provinzialabgaben zur Erhebung kommt, nur daß nach der in Gemäßheit der §§ 106 und 107 der Provinzialordnung a. a. O. bewirkten Vertheilung der Provinzialabgaben auf die Kreise der Provinz zu entrichten haben:

1. der Kreis	Verent	9 423	Mk.	91	Pf.
2. "	Carthaus	10 564	"	88	"
3. "	Stadtkreis Danzig	94 777	"	32	"
4. "	Kreis Danziger Höhe	12 778	"	36	"
5. "	" Niederung	15 264	"	25	"
6. "	" Dirschau	16 290	"	11	"
7. "	Stadtkreis Elbing	23 857	"	22	"
8. "	Kreis Elbing	16 687	"	67	"
9. "	" Marienburg	41 921	"	65	"
10. "	" Neustadt	10 438	"	32	"
11. "	" Buzig	6 289	"	97	"
12. "	" Pr. Stargard	13 521	"	84	"
13. "	" Briesen	14 248	"	56	"
14. "	" Dt. Krone	21 532	"	48	"
15. "	" Flatow	19 148	"	09	"
16. "	" Graudenz	23 176	"	82	"
17. "	" Königs	13 009	"	47	"
18. "	" Kulm	19 541	"	41	"
19. "	" Löbau	11 243	"	22	"
20. "	" Marienwerder	25 546	"	07	"
21. "	" Rosenberg	17 698	"	90	"
22. "	" Schlochau	15 873	"	15	"
23. "	" Schwetz	20 802	"	70	"
24. "	" Strasburg	14 043	"	99	"
25. "	" Stuhm	15 768	"	53	"
26. "	" Thorn	33 837	"	95	"
27. "	" Tuchel	7 337	"	67	"

zusammen 544 618 Mk. 51 Pf.

Danzig, den 29. Januar 1892.

Der Landes-Director.  
Jaechel.

**15) Bekanntmachung.**

Die nächste Prüfung von Schmieden, welche ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlag-Gewerbes erwerben wollen, wie solches durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschrieben ist, wird in Rosenberg am 31. März d. Js. abgehalten werden.

Meldungen zur Prüfung sind unter Einsendung eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung von 10 Mark Prüfungsgebühren bis zum 1. März d. J. frankirt an den Unterzeichneten zu richten.

Rosenberg Wpr., den 1. Februar 1892.

Der Vorsitzende der 4. Prüfungs-Kommission für  
Hufschmiede.

Krudow, Kreisthierarzt.

**16) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Albert Bogutta (Boiztech), Arbeiter, geboren am 19. Januar 1853 zu Nieszanowice, Galizien, wegen Landstreichens, vom königlich Preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 15. Juni v. Js.

2. Emil Frei, Bäcker, geboren am 18. October 1840 zu Hüllstein, Kanton Basel Land, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich Bayerischen Bezirksamt Altötting, vom 7. Dezember v. J.

**17) Personal-Chronik.**

Versezt: der Postassistent Ulke von Bongrowitz nach Gr. Schliemitz.

Statsmäßig angestellt: der Postassistent Soczlewicz in Königs Wpr. als Postassistent.

Statsmäßig angestellt ist als Postverwalter: der Postanwärter Krüger in Mlecowo.

Versezt ist: der Postassistent Howe von Liegenhof nach Niesenburg.

Versezt: der Stations-Vorsteher I. Klasse Harke von Thorn nach Dirschau.

Die Wahlen des Kaufmannes Wilhelm Dreßler und des Stadtverordneten-Vorstehers Carl Heyse zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Hammerstein sind bestätigt worden.

Die Wahl des Zimmermeisters A. L. Schulz zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Culm ist bestätigt worden.

Die Wahl des Fleischermeisters Joseph Gjeszewski zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Kamin ist bestätigt worden.

**18) Erledigte Schulstellen.**

Die alleinige Schullehrerstelle zu Schönsee, Kreis Kulm, wird zum 1. März d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn Dr. Cunerth zu Kulm zu melden.

Die alleinige Lehrerstelle zu Oschen, Kreis Marienwerder, wird zum 1. März d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn von Homeyer zu Mewe zu melden.

Die 2. jüdische Lehrerstelle zu Zempelburg, Kreis Flatow, wird zum 1. April cr. erledigt.

Lehrer mosaischer Religion, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn Dr. Bloß zu Zempelburg zu melden.

(Hierzu eine Beilage und der Doffentliche Anzeiger Nr. 6.)





## Concession

zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preussischen Staate

für die

Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft in St. Gallen.

Der unter der Firma: „*Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft in St. Gallen*“ domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preussischen Staate, auf Grund der in den Generalversammlungen vom 7. November 1861, 27. April 1863, 17. Februar 1887 und 28. April 1891 beschlossenen bezw. abgeänderten Statuten vorbehaltlich der in einzelnen Provinzen noch gesetzlich bestehenden Einschränkungen des Geschäftsverkehrs der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

1. Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben sowie der bezüglichen Genehmigungsurkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlüsse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte in vorschriftsmäßiger Form einzureichen und den Nachweis über die Erfüllung der unter Nr. 6 gestellten Bedingung zu führen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungs-Abschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto) und der Uebersicht sowie der von ihnen geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preussischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes Preussische Staatsangehörige sein.

5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

6. Die Gesellschaft hat die Hälfte der auf die Preussischen Versicherten entfallenden Jahresprämie in Preussischen Konjols behufs Eintragung in das Preussische Staatsschuldbuch anzulegen und in das Preussische Staatsschuldbuch die Bedingung eintragen zu lassen, daß über die so angelegten Summen Seitens der Gesellschaft ohne Genehmigung des Preussischen Ministers des Innern nicht verfügt werden kann.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzufuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 25. Oktober 1891.

(L. S.)  
I. A. 9694.

Der Minister des Innern.  
gez. Herrfurth.

## Statuten der Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft in St. Gallen.

Hervorgegangen aus dem Beschlusse der Generalversammlung der Actionäre der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia vom 7. November 1861, sowie aus den Abänderungs- und Zusatzbeschlüssen der Generalversammlungen der Actionäre der Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft vom 27. April 1863 und 17. Februar 1887.

### I.

Firma, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

#### § 1.

Unter dem Namen:  
„Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft“  
wird von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia ein Unternehmen auf Actien gegründet.

#### § 2.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist: sowohl unbewegliche als bewegliche Gegenstände gegen allen Schaden zu versichern, welcher durch Brand, Blitzschlag, Explosion, sowie durch das bei Feuergefährung geschehene Löschen, Niederreißen oder erwiesenen nothwendigen Ausräumen verursacht wird.

#### § 3.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Verwaltung in St. Gallen.

#### § 4.

Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. December 1908 festgesetzt.

### II.

Capital, Actien, Actionäre.

#### § 5.

Das Gesellschaftscapital ist auf Zehn Millionen Franken, eingetheilt in 2000 Actien, jede zu Fr. 5000, festgestellt; die Gesellschaft ist jedoch constituirt, sobald  $\frac{3}{4}$  des bezeichneten Actien Capitals, d. i. 6 Millionen Franken, gezeichnet sind.

Die etwa verbleibenden Actien sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes unter den von ihm festzustellenden Bedingungen, jedoch keinesfalls unter pari, auszugeben.

#### § 6.

Jeder Actionär hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung, als auch bei jedesmaligem spätern Actien-erwerb, sowie bei Wohnortwechsel, der Direction sein Domicil und seine Adresse genau zu bezeichnen, oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft einen Bevollmächtigten in St. Gallen aufzustellen.

Im Unterlassungsfalle tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen schriftlichen Mittheilungen der Gesellschaftsorgane an den Actionär die Publikation in den in § 40 bezeichneten öffentlichen Blättern.

#### § 7.

Durch die Zeichnung, resp. Uebernahme einer Actie, macht sich der Actionär der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben persönlich verbindlich. Es werden 20 Procent der Actien in Baar einbezahlt, und zwar 10 Proc. den 15. Februar und die weiteren 10. Proc. den 30. Juni 1862; für die übrigen 80 Proc., welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Actionär gleichzeitig mit der Einzahlung der ersten 10 Procent eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen dürfen von der Gesellschaft nicht an Dritte veräußert, noch sonst in irgend welcher Weise belastet werden.



Die beiden Einzahlungen von 10 Proc., die Hinterlegung der Obligation, sowie alle späteren Einzahlungen werden auf dem Actien-Titel vorgemerkt. Der Titel selbst wird dem Actionär erst nach Erfüllung der in diesem Paragraphen vorgesehenen ersten zwei Einzahlungen und nach Hinterlegung der Obligation ausgehändigt.

#### § 8.

Kein Actionär ist über den Nominalbetrag seiner Actien haftungspflichtig. Auch kann kein Actionär zur Rückvergütung der im guten Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden angehalten werden.

#### § 9.

Dem Verwaltungsrathe der allgemeinen Versicherungsgesellschaft Helvetia steht es zu, die Actienzeichnungen zu prüfen und gutzuheißen oder für den nicht einbezahlten Obligationsbetrag Real- oder Personalcaution zu fordern.

#### § 10.

In der Regel sollen einem Actionär nicht mehr als 20 Actien bewilligt werden, jedenfalls aber muß für weitere Actien, resp. für die auf dieselben nicht eingezahlten 80 Proc. genügende Real- oder Personalcaution gegeben werden.

Eine Ausnahme bilden Corporationen und Bankinstitute welchen der Verwaltungsrath die Erwerbung von Actien bis zu 100 Stück ohne Hinterlagen bewilligen kann.

#### § 11.

Einzahlungen über die in § 7 bezeichneten ersten 20 Proc. per Actie können nur verlangt werden, sofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben notwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. Der Verwaltungsrath hat in diesem Falle sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich über die Nothwendigkeit der Einzahlung bei dieser auszuweisen.

Es sollt jedoch innerhalb 2 Monaten nie mehr als 20 Proc. des Actienbetrages eingefordert werden dürfen.

Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 Proc. wird von dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auch auf dem Actientitel vorgemerkt.

#### § 12.

Die Direction hat die Actionäre zu allen Einzahlungen dreimal mittelst recommandirter Briefe aufzufordern, das letzte Mal mindestens 4 Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermin. Wird die Einzahlung nicht innerhalb der gegebenen Frist geleistet, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Actionär auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actientitel als enträtet auszusprechen und an deren Statt neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszu-

geben. Für einen allfälligen Mindererlös dieser Ersatztitel bleibt der alte Actionär selbst nach Annullirung seiner Actien der Gesellschaft noch haftbar.

#### § 13.

Wenn ein Actionär ins Falliment geräth, oder wenn er mit seinen Gläubigern zu gerichtlichem oder außergerichtlichem Accommodement über ganzen oder theilweisen Schulden-Nachlaß sich einigt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm oder, im Falle des Falliments, von der Concursumasse unter Feststellung einer Präklusivfrist die Ersetzung seiner nach § 7 deponirten Obligation durch genügende Realcaution zu verlangen. Wird diesem Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, so soll die Direction die Actientitel des betreffenden Actionärs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. — Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des Actionärs, dient zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionär oder dessen Rechtsinhaber gegen Auslieferung des Actiendocumentes eingehändigt.

#### § 14.

Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister ausgezogen, auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Specialdirector unterzeichnet und gesetzlich gestempelt. Denselben werden auf die Actien-Nummer lautende jährliche Coupons für Zins und Dividende, zahlbar den 1. Mai, für eine angemessene Anzahl von Jahren sammt Talon beigegeben.

Für den am 31. Dezember 1862 fälligen Ratazins von 4 Prozent pro anno auf die von den Actionären geleisteten Einzahlungen (§ 44) wird ein Extra-Coupon den Actien beigegeben.

#### § 15.

Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht gegen Entrichtung einer Handänderungsgebühr von Fr. 5 per Aktie durch den Käufer und wird in dem Register der Gesellschaft sowohl, als auch auf dem Actientitel von der Direction vorgemerkt.

Der Verwaltungsrath ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Uebertragung die Gründe anzugeben.

Eine Uebertragung kann aber nicht verweigert werden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien genügende Personal- oder Real-Caution leistet.

Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (laut § 7) sind demselben nach Deponirung gleichlautender Obligationen von Seiten des Cessionärs zurückzuerstatten.



## § 16.

Beim Todesfalle eines Actionärs haben dessen Erben binnen 3 Monaten, vom Todesfall an gerechnet, über die Uebernahme der vom Verstorbenen hinterlassenen Actien dem Verwaltungsrathe schriftliche Anzeige zu machen. Auch in diesem Falle kann der Verwaltungsrath die in § 13 angeführte Sicherstellung des uneinbezahlten Actiencapitals verlangen und im Weigerungsfalle nach einer weitem Frist von 3 Monaten die Actientitel des verstorbenen Actionärs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des verstorbenen Actionärs dient zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird den Erben gegen Auslieferung der Actientitel des Erblassers ausgehändigt.

## § 17.

Verlorene oder sonst dem Besizer abhanden gekommene Actien, Coupons oder Talons werden auf Kosten des Gesuchstellers nach Maßgabe der im Kanton St. Gallen geltenden Gesetze oder Rechtsübungen annullirt und durch neue ersetzt.

## III.

## Organe der Gesellschaft.

## § 18.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Generalversammlung,
- b. der Verwaltungsrath,
- c. die Direction,
- d. die Rechnungsrevisoren.

## A. Generalversammlung.

## § 19.

Die Generalversammlung der Actionäre repräsentirt die Gesellschaft. Ihre statutengemäßen Beschlüsse sind für alle anwesenden und abwesenden, vertretenen und nichtvertretenen Actionäre unbedingt verbindlich. Sie tritt ordentlicher Weise jährlich einmal, und zwar im Monat April, in St. Gallen zusammen.

Die erste ordentliche Generalversammlung findet im April 1863 statt.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluß einer Generalversammlung, oder auf Beschluß des Verwaltungsrathes oder der Rechnungsrevisoren, oder wenn es von einem oder mehreren Actionären, deren Actien zusammen mindestens den zehnten Theil des Actiencapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe, unter Anführung des Zweckes, verlangt wird. In letzterem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen.

## § 20.

Die Einladung zu den Generalversammlungen geschieht schriftlich durch die Direction an die Actionäre spätestens 1 Monat vor dem Tage der Versammlung und unter Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, vorbehaltlich der Bestimmung über Publication laut § 6 der Statuten.

Spätestens acht Tage vor der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung sind die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust sammt dem Revisionsberichte zur Einsicht der Actionäre aufzulegen. Die Anzeige hiervon hat an die Actionäre durch recommandirte Briefe vorher zu geschehen.

## § 21.

Stimmberichtig in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft 8 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

## § 22.

Jeder Stimmberichtigte kann sich durch einen andern, zur Theilnahme an der Generalversammlung befugten Stimmberichtigten, der sich durch schriftliche Vollmacht, die dem Bureau der Generalversammlung einzureichen ist, über sein Mandat ausweist — der aber nicht Mitglied der Direction sein darf — vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Procuratrage; Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre rechtmäßigen Stellvertreter, Bevormundete durch die Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht stimmberichtig sind.

Das Stimmrecht steht den nach den Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Artikels Stimmberichtigten, soweit das Gesetz nicht etwas Andern vorschreibt, in folgenden Verhältnissen zu und zwar gleichviel, ob das Stimmrecht für eigene oder für vertretene Actien ausgeübt wird:

Ein jede zwei Actien berechtigen zu einer Stimme, und bis weitere Anzahl von 1 bis 2 Actien zu einer weiteren Stimme, doch darf kein Anwesender mehr als 30 Stimmen, noch mehr als der fünften Theil sämmtlicher vertretenen Stimmrechte auf sich vereinigen.

## § 23.

Eine Generalversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens 40 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Actien repräsentiren. Mangelt eine dieser Voraussetzungen, so ist unter Angabe dieses Grundes eine anderweitige Generalversammlung auszusprechen, welche dann an diese Beschränkung nicht mehr gebunden ist. Diese zweite Generalversammlung ist innerhalb 4 Wochen nach der ersten einzuberufen.

## § 24.

Vorbehältlich der in diesen Statuten selbst ent-



haltenen Ausnahmsbestimmungen erfolgen alle Beschlüsse und Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende.

Abänderungen der Statuten und eine Auflösung der Gesellschaft im Sinne des § 47 können nur mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmen beschloffen werden.

#### § 25.

Der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz. Der Protocollführer wird durch die Direction bezeichnet.

Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte eine von ihr zu bestimmende Anzahl Stimmentzähler durch offenes Handmehr.

#### § 26.

Die gewöhnlichen Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a. Abnahme des Berichtes des Verwaltungsrathes, der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das verfloffene Rechnungsjahr.
- b. Abnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
- c. Vertheilung des Jahresgewinnes.
- d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
- e. Wahl von zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern in die Direction, aus der Mitte der Verwaltungsraths-Mitglieder, und zwar für die Dauer eines Jahres.
- f. Wahl von 5 Rechnungsrevisoren.
- g. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsrathes und der Rechnungsrevisoren.

Sämmtliche Wahlen und Abstimmungen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Das offene Handmehr ist nur zulässig, sofern sämmtliche Anwesende sich damit einverstanden erklären.

#### § 27.

Anträge von einzelnen Actionären müssen dem Verwaltungsrathe mindestens drei Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und durch den Verwaltungsrath der Generalversammlung mit dessen Gutachten vorgelegt werden. Falls solche Anträge erst nach erfolgter Einladung zur Generalversammlung eingereicht werden, sind sie nachträglich auf die Tagesordnung zu stellen und mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich zur Kenntniß der Actionäre zu bringen.

Ueber Anträge, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, findet keine abschließliche, sondern nur die Abstimmung statt, ob sie dem Verwaltungsrathe zur Begutachtung und Vorlage auf eine nächste Versammlung überwiesen werden sollen oder nicht.

Es kann jedoch über einen Antrag aus der Gene-

ralversammlung auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung sofortige Beschlußfassung erfolgen.

#### § 28.

Die Protokolle der Generalversammlung müssen von dem Präsidenten, den Stimmentzählern und dem Protocollführer unterzeichnet werden.

### B. Verwaltungsrath.

#### §§ 29, 30, 31, 32 und 33.\*

Der Verwaltungsrath besteht aus 8 durch die Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten Mitgliedern. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre treten alljährlich 2 Mitglieder nach einem vom Verwaltungsrathe durch das Loos bestimmten Turnus aus und findet deren Neuwahl durch die Generalversammlung statt, bei welcher die austretenden Mitglieder wieder wählbar sind.

#### § 34.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß für die Zeit seiner Amtsdauer 2 auf seinen Namen lautende Actien in der Gesellschaftskassa hinterlegen und darf dieselben während dieser Zeit weder veräußern, noch in irgend einer Weise belasten.

#### § 35.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen, außer dem Entzage der durch ihre Functionen verursachten Auslagen und einem durch Reglement zu bestimmenden Sitzungsgelde, eine Lantième vom Reinertrag des Geschäftes (§ 46). Ueber die Vertheilung dieser Lantième hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen.

#### § 36.

Der Verwaltungsrath versammelt sich ordentlicher Weise am Domicil der Gesellschaft mindestens alle zwei Monate, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Außerordentlicher Weise tritt er zusammen, so oft der Verwaltungsrath oder 3 seiner Mitglieder, oder die Direction, oder der Präsident des Verwaltungsrathes es für zweckdienlich erachten. Die Einladungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich, gewöhnlich 8 Tage vor der Versammlung, erlassen.

Die Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrathes werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

Der Vorsitzende stimmt nur und entscheidet, wenn die Stimmen der übrigen Mitglieder gleich stehen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 5 Mitglieder anwesend sein.

\* Die ursprünglichen §§ 29, 30, 31, 32 und 33 sind in der Generalversammlung vom 17. Februar 1887 durch obige Fassung ersetzt worden.



Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter; in Beider Verhinderung ein vom Verwaltungsrathe aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied.

### § 37.

Der Verwaltungsrath berathet und verfügt innerhalb der Statuten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht dem Ressort der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, seine Befugnisse, mit Ausnahme der in den Lit. a—k dieses Artikels bezeichneten, durch das Reglement oder durch besondere Beschlüsse an die Direction zu übertragen.

Der Verwaltungsrath übt speciell folgende Befugnisse aus:

- a. Er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponibeln Fonds anzulegen sind.
- b. Er bestimmt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf ein Object zu übernehmenden Versicherungsbeträge, doch darf das Maximum für ein einzelnes Versicherungsobject 4% des emittirten Gesellschaftscapitals in der Regel nicht übersteigen.
- c. Er bestimmt die allgemeinen Grundsätze, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
- d. Er entscheidet über Ernennung und Entsetzung der zur Zeichnung der Policen befugten, von der Direction unmittelbar abhängigen Agenten.
- e. Er ernennt und entsetzt den Specialdirector und kann diese Stelle mit derjenigen des Specialdirectors der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in einer und derselben Person vereinigen. Ebenso ernennt und entsetzt er die übrigen Beamten der Gesellschaft und bestimmt deren Gehalte.
- f. Er stellt fest die von denselben zu leistenden Cautionen und verfügt über deren Rückgabe.
- g. Er prüft die Rechnungen, setzt gutachtlich die Dividende fest und erstattet der Generalversammlung Bericht über den Gang des Geschäftes und den Stand des Gesellschaftsvermögens.
- h. Er erwählt je für ein Jahr den Präsidenten aus den beiden von der Generalversammlung in die Direction gewählten Mitgliedern und ebenso den Vice-Präsidenten aus der Mitte der übrigen von der Generalversammlung in die Direction gewählten Mitglieder und Stellvertreter.
- i. Er erläßt das Reglement für sich selbst, sowie für die Directionscommission, die Agenten und soweit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft.

- k. Er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction.

Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, die Gesellschaft im Recht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder den Specialdirector, oder auch Dritte zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten mit oder ohne Substitutionsrecht zu erteilen.

### § 38.

Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath selbstverständlich das vollziehende Organ.

### § 39.

Die Protocolle des Verwaltungsrathes werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden und wenigstens eines Mitgliedes beurkundet.

Alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

### § 40.

Alle Veröffentlichungen des Verwaltungsrathes oder der Direction geschehen im Schweizerischen Handelsamtsblatte und in weiteren drei durch den Verwaltungsrath zu bestimmenden Zeitungen.

### § 41.

Den Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction erwächst aus ihrer Amtsführung, soweit sie sich innert der Statuten und Reglemente bewegt, keine persönliche Verantwortlichkeit.

## C. Direction.

### § 42.

Die Direction besteht aus den beiden von der Generalversammlung in die Direction gewählten Mitgliedern und dem Specialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß. In Verhinderung der von der Generalversammlung in die Direction gewählten Mitglieder fungiren die von der Generalversammlung als Stellvertreter bezeichneten Mitglieder.

### § 43.

Die Direction besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem Verwaltungsrathe in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht. Die Pflichten und Competenzen der Direction und der einzelnen Mitglieder derselben, ihre



Remuneration, sowie die Art der Beschlussfassung und der Organisation der einzelnen Geschäftszweige, werden vom Verwaltungsrathe durch das Reglement oder einzelne Beschlüsse festgesetzt.

Sämmtliche Acten und Documente, welche von der Direction ausgehen und die Firma der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten oder in dessen Behinderung von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die Unterschrift des Specialdirectors allein. In Behinderung des Letzteren unterzeichnet ein vom Verwaltungsrathe zu ernennender Stellvertreter desselben.

#### D. Rechnungs-Revisoren.

##### § 43 bis.

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung je auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Sie üben die ihnen gemäß des Schweizerischen Obligationenrechtes zustehenden Befugnisse aus und haben ihren Bericht und ihre Anträge dem Verwaltungsrathe jeweilen mindestens acht Tage vor der Generalversammlung zur Kenntniß zu bringen.

#### IV.

##### Jahresrechnung, Reservefond, Gesellschaftsgewinn.

##### § 44.

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft; ihre Bücher und Rechnungen werden jährlich auf den 31. December abgeschlossen und die Jahresbilanz auf diesen Zeitpunkt gezogen. Die Rechnungen und Bilanz werden vom Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt. Sie müssen bis spätestens Ende März jeden Jahres vom Verwaltungsrathe genehmigt und eingetragen sein und der Rechnungsrevisionscommission zur Durchsicht gegeben werden.

Das erste Geschäftsjahr wird jedoch den Zeitraum zwischen dem Tage, an welchem die Anstalt ihre Thätigkeit beginnt, und dem 31. December 1863 umfassen.

Dagegen wird am 31. December 1862 den Actionären der Katamins zu 4% p. a. auf die von ihnen geleisteten Einzahlungen vergütet.

##### § 45.

Bei Feststellung der Jahresbilanz soll das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt werden. Im Speciellen sollen **§ 1a.** alle diejenigen Prämien, auf welchem noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Activen der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die am 31. December noch nicht regulirten Entschädigungsansprüche mit ihren vollen Beträgen in die Passiven der Gesellschaft gestellt werden.

##### § 46.

Der nach Abzug der Passiven verbleibende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Von diesem Reingewinn fallen den Actionären zunächst

4% der auf das Gesellschaftscapital geleisteten Einzahlungen als Dividende zu.

Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse sollen: 25% dem Reservefond gutgeschrieben werden, bis dieser allmählig die Höhe von 50% des Actien-capitalis erreicht hat oder, im Falle einmal angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 15% dem Verwaltungsrathe und der Direction als Tantième zufallen; und 60% an die Actionäre als Superdividende vertheilt werden.

Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Aktien zinstragend angelegt werden. Seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist demnächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht aufgebracht werden.

Hat derselbe die Höhe von 50% des Actien-capitalis erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche ferneren Beiträge demselben zufließen sollen.

#### V.

##### Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

##### § 47.

Die Generalversammlung der Actionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der statutengemäßen Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabluß den Verlust des Reservefonds und der 20% des gezeichneten Actien-capitalis ausweist.

##### § 48.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn ein Rechnungsabluß den Verlust des Reservefonds und von 40% des gezeichneten Actien-capitalis ausweist.

##### § 49.

Beim Ablauf der Gesellschaftsdauer nach § 4 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach § 47 und § 48 wählt die Generalversammlung eine Liquidationscommission von wenigstens 3 Personen und bestimmt deren Vollmachten, Aufgabe und Gratification.



Diese Liquidationscommission soll alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und Deckung aller Passiven den Rest der allfällig vorhandenen Activen, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, den Berechtigten verabfolgen und die nach § 7 deponirten Obligationen oder an deren Statt geleisteten Cautionen den Eigenthümern zurückstellen.

## VI.

### Schlichtung von Streitigkeiten.

#### § 50.

Streitigkeiten, welcher Art immer, welche von Actionären gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene, sowie solche, welche von den Gesellschafts-Behör-

den und Beamten gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene erhoben werden, sollen schiedsrichterlich beurtheilt und entschieden werden.

Dieses Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedsrichtern und urtheilt in allen Fällen am Sitze der Gesellschaft.

Jede Partei wählt zwei Schiedsrichter; können sich die vier Schiedsrichter nicht einigen, so ernannt das Kaufmännische Directorium oder im Betheiligungs- oder Verhinderungsfalle das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen den Obmann. Ist eine Partei länger als 14 Tage nach erhaltener Aufforderung mit der Wahl der Schiedsrichter säumig, so erfolgt letztere wie die Wahl des Obmannes.